

**Rechtsverordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 11**

"Talwiesen am Mörschbach mit Bauernberg"

**in der Gemarkung Mörschbach
der Verbandsgemeinde Rheinböllen
im Rhein-Hunsrück Kreis**

Vom 22.12.98

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 104), wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage 1 beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung "Talwiesen am Mörschbach mit Bauernberg".

§ 2

Gebietsbeschreibung

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt die Parzellen Nr. 1, 24, 25, 26, 28, 32 (teilw.), 34 und 46 aus Flur 3 der Gemarkung Mörschbach.
- (2) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in der dieser Rechtsverordnung beigefügten Karte gekennzeichnet, sie verläuft wie folgt:

Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles verläuft in nordwestlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der ausgesteinten Wegparzelle Nr. 32. Sie beginnt am Schnittpunkt dieser Parzelle mit der Wegeparzelle Nr. 35. Weiter westlich trifft die Wegeparzelle Nr. 32 auf die Wegeparzelle Nr. 36. Ab hier verläuft die Grenze auf der südlichen Begrenzung dieser Wegeparzelle zur Parzelle Nr. 1. Der Parzellengrenze der Parzelle 1 folgt der Grenzverlauf nach Westen abknickend. Die Grenze läuft weiter in westlicher Richtung entlang der Flurgrenze und der Parzellengrenzen der Parzellen 32 (Weg), 26 und 46 (Mörschbach). Ab hier verläuft sie in südlicher Richtung entlang

der Parzelle 27 bis zur Wegeparzelle 34. Dieser folgt der Grenzverlauf erst nach Nordwesten dann nach Westen und Süden bis zur Parzelle 26, der sie weiter nach Süden und dann nach Osten folgt. Am Schnittpunkt mit der Grenze der Parzelle Nr. 29 biegt der Verlauf nach Norden Richtung Mörschbach ab und verläuft zwischen den Parzellen Nr. 28 und 29 bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle Nr. 34. Die südliche Parzellengrenze dieses Grundstückes bildet den weiteren Grenzverlauf nach Osten. Im Folgenden trifft die Parzellengrenze erneut auf die Bachparzelle (Nr. 46), hier überquert die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteiles den Bach entlang der Bachparzellengrenze und folgt dieser kurz nach Westen. Am Schnittpunkt mit der nördlichen Grenzlinie der Wegeparzelle Nr. 35 folgt der Grenzverlauf dieser bis zum Schnittpunkt mit der Wegeparzelle Nr. 32, womit sich der Grenzverlauf schließt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung und Entwicklung des Mörschbaches und seiner Uferbereiche mit Wiesen und Gehölzen sowie des Bauernberges mit seiner trockenen Gebüsch- und Waldvegetation;
2. die Erhaltung des offenen Wiesentales des Mörschbaches und des mit trockenheitsangepaßtem standorttypischem Laubwald bestandenen Bauernberges mit seinem Steinbruch in ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild;
3. die Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, besonders hinsichtlich der Biotopfunktionen des Mörschbaches mit seinen Uferwiesen und Ufergehölzen als Lebensraum für die typischen Tier- und Pflanzenarten dieses Biotopkomplexes (Bach-Feuchtwiesen-Gehölzsaum), wie z. Bsp. Schmetterlingen, Heuschrecken und Vögeln sowie des Bauernberges mit seinen Felsbereichen als Lebensraum für trockenheitsliebende Pflanzen- und Tiergemeinschaften;
4. die langfristige Entwicklung und Renaturierung des derzeit begradigten Mörschbaches zu einem naturnahen mäandrierenden Bachlauf;
5. die Erhaltung des Gebietes als Refugium für Pflanzen und Tiere in einer ausgeräumten Landschaft sowie in seiner Eignung für die stille naturverträgliche Erholung;
6. die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf das Gebiet, wie insbesondere die Veränderung durch fortschreitende Sukzession im Bereich der Feuchtwiesen und die Beseitigung oder Verfüllung des Steinbruchbereiches sowie Störungen der Tierwelt (insbesondere während der Vogelbrutzeit) durch Grillfeste und ähnliches.

§ 4

Genehmigungsvorbehalte

Alle Maßnahmen oder Handlungen, die den Schutzzweck beeinträchtigen können, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Landespflegebehörde; hierzu zählen insbesondere:

1. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen, wie den anstehenden Felspartien im Steinbruch, die Ufergehölze, der Feuchtwiese oder des Mörschbaches;
2. die Entwässerung der vorhandenen Feuchtwiesen am Mörschbach;
3. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art;
4. das Aufstellen von festen oder fahrbaren Verkaufsständen sowie die Errichtung sonstiger gewerblicher Anlagen;
5. die Anlage oder Erweiterung von Steinbrüchen sowie sonstigen Erdaufschlüssen;
6. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
7. die Umgestaltung des Mörschbaches einschließlich dessen Ufern;
8. die Errichtung von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
9. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung oder Entsorgung mit Wasser, Abwasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme;
10. die Anlage oder Erweiterung von Stellplätzen, Parkplätzen sowie Zelt-, Picknick- oder Grillplätzen sowie ähnlicher Einrichtungen;
11. die Anlage oder Erweiterung von Material- oder Abfallagerplätzen;
12. die Durchführung von Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;
13. die Durchführung von Motorsportveranstaltungen und das Betreiben von Modellflugzeugen;
14. das Lagern und Zelten, sowie das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen;

15. die Anlage von Kleingärten;
16. die Errichtung oder Erweiterung von Einfriedungen aller Art (einschließlich Hecken und Baumreihen);
17. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Markierungen sowie Bild- oder Schrifftafeln soweit diese nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
18. das Klettern sowie das Anbringen von Kletterhilfen an den Steinbruchfelsen;
19. das Einbringen von gebietsfremden und nichtheimischen Tier- oder Pflanzenarten sowie vermehrungsfähiger Pflanzenteile;
20. das Entfernen, Abbrennen oder Schädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art (mit Ausnahme der unter § 6 (1) Nr. 2 beschriebenen Maßnahmen);
21. das Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten oder Beunruhigen von wildlebenden Tierarten, insbesondere der bodenbrütenden Vogelarten während der Brutzeit, sowie das Anbringen von Vorrichtungen zum Fang dieser Tiere;
22. das Aufforsten des Wiesentales und die Umwandlung des vorhandenen standorttypischen Laubwaldbestandes des Bauernberges;
23. das Entzünden von Lagerfeuern und anderen Feuern;
24. das Fahren mit oder Parken von Fahrzeugen außerhalb der vorhandenen Wege.

§ 5

Genehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde erteilt. Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
Die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen sind planerisch nachzuweisen.
Für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

- (3) Die Genehmigung nach § 4 soll versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.
- (4) Die Genehmigung nach § 4 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.
- (5) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Vorschriften eine Zulassung (Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) durch eine andere Behörde erforderlich, so ist die dieser Behörde gleichgeordnete Landespflegebehörde Genehmigungsbehörde.

§ 6

Ausnahmen

§ 4 ist nicht anzuwenden auf

1. die Durchführung eines „Friedenfestes“ der Gemeinden Mörschbach und Benzweiler im Bereich des Bauernberges nach dem 1. August eines jeden Jahres, unter Beachtung des Schutzzweckes und nach vorheriger Absprache mit der unteren Landespflegebehörde;
2. die Durchführung von mit der unteren Landespflegebehörde abgestimmte Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (einschließlich der Offenhaltung vorhandener Drainagen) ohne Verwendung chemischer Mittel und außerhalb der Vegetationsperiode;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung von Jagdhütten, Hochsitzen oder Wildfütterungseinrichtungen sowie die Anlage von Wildäckern;
4. die von der Landespflegebehörde angeordneten oder zugelassenen landespflegerischen Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege und Entwicklung sowie der Erforschung des Gebietes dienen;
5. die für die Unterhaltung der vorhandenen Sammlerleitung für Abwasser erforderlichen Maßnahmen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen
1. § 4 Nr. 1 wesentliche Landschaftsbestandteile beseitigt oder beeinträchtigt;
 2. § 4 Nr. 2 die Feuchtwiesen am Mörschbach entwässert;
 3. § 4 Nr. 3 bauliche Anlagen errichtet;
 4. § 4 Nr. 4 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
 5. § 4 Nr. 5 den Steinbruch erweitert oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt;
 6. § 4 Nr. 6 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert;
 7. § 4 Nr. 7 den Mörschbach oder dessen Ufer umgestaltet;
 8. § 4 Nr. 8 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet;
 9. § 4 Nr. 9 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung oder Entsorgung mit Wasser, Abwasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt;
 10. § 4 Nr. 10 Stellplätze, Parkplätze sowie Zelt-, Picknik- oder Grillplätzen oder ähnliche Einrichtungen anlegt oder erweitert;
 11. § 4 Nr. 11 Material- oder Abfallagerplätze anlegt;
 12. § 4 Nr. 12 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
 13. § 4 Nr. 13 Motorsportveranstaltungen durchführt oder Modellflugzeuge betreibt;
 14. § 4 Nr. 14 lagert oder zeltet oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
 15. § 4 Nr. 15 Kleingärten anlegt;
 16. § 4 Nr. 16 Einfriedungen aller Art (einschließlich Hecken und Baumreihen) errichtet oder erweitert;

17. § 4 Nr. 17 Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt;
18. § 4 Nr. 18 an den Steinburchfelsen klettert oder Kletterhilfen anbringt;
19. § 4 Nr. 19 nicht heimische Tier- oder Pflanzenarten sowie vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
20. § 4 Nr. 20 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder schädigt;
21. § 4 Nr. 21 wildlebenden Tierarten, insbesondere bodenbrütende Vogelarten, nachstellt, diese fängt, verletzt, tötet, beunruhigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
22. § 4 Nr. 22 die Wiesenbereiche aufforstet oder den standorttypischen Laubwaldbestand am Bauernberg umwandelt;
23. § 4 Nr. 23 Lagerfeuer oder andere Feuer entzündet;
24. § 4 Nr. 24 mit Fahrzeugen außerhalb der Wege fährt oder diese dort parkt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
g:\daten\sg61-2\schutz\glb\moersch2.doc

Simmern, den 22.12.98

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
Untere Landespflegebehörde

Bertram Fleck
Landrat

